

**Festlegungen des GKV–Spitzenverbandes  
nach § 8 Absatz 6 SGB XI  
zur Finanzierung von Vergütungszuschlägen für zusätzliche Pflegestellen  
in vollstationären Pflegeeinrichtungen  
(Vergütungszuschlags–Festlegungen)**

vom  
04.02.2019  
mit Änderung vom 27.08.2020

Der GKV–Spitzenverband<sup>1</sup> hat im Benehmen mit den Bundesvereinigungen der Träger stationärer Pflegeeinrichtungen

auf Grundlage des § 8 Absatz 6 SGB XI

am 04.02.2019 die vorliegenden Verfahrensregelungen festgelegt. Das Bundesministerium für Gesundheit hat im Benehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den Festlegungen am 27.02.2019 zugestimmt. Der GKV–Spitzenverband hat im Benehmen mit den Bundesvereinigungen der Träger stationärer Pflegeeinrichtungen diese Festlegungen am 27.08.2020 geändert. Das Bundesministerium für Gesundheit hat im Benehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend diesen Änderungen am 18.09.2020 und mit Ergänzung am 29.09.2020 zugestimmt.

---

<sup>1</sup> Der GKV–Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Pflegekassen nach § 53 SGB XI  
Seite 1 von 9

## Inhalt

Präambel.....	3
1. Geltungsbereich.....	3
2. Voraussetzungen für die Antragstellung.....	3
3. Antragstellung .....	4
4. Anspruch .....	6
5. Höhe des Vergütungszuschlags .....	6
6. Entscheidung über den Antrag .....	7
7. Auszahlung des Vergütungszuschlags .....	7
8. Nachweisverfahren .....	8
9. Bestätigungsmeldung .....	8
10. Gemeinsame Servicestelle der Pflegekassen.....	9
11. Berichtswesen der Pflegekassen .....	9
12. Inkrafttreten .....	9

## **Präambel**

Mit dem am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Pflegepersonal-Stärkungsgesetz wurden verschiedene Maßnahmen zur Entlastung und Stärkung des Pflegepersonals in ambulanten und stationären Einrichtungen geschaffen. Vollstationäre Pflegeeinrichtungen sollen mit insgesamt bis zu 13.000 zusätzlichen Pflegestellen im Rahmen eines Sofortprogramms bei ihrer Leistungserbringung unterstützt werden, ohne dass dies mit einer finanziellen Belastung der Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen verbunden ist. Die Vergütungszuschläge werden pauschal aus Mitteln der gesetzlichen Krankenversicherung und durch die private Pflege-Pflichtversicherung finanziert; die Mittel werden dem Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung zur Verfügung gestellt.

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen erhalten auf Antrag einen Vergütungszuschlag zur Finanzierung zusätzlicher Pflegestellen nach § 8 Absatz 6 SGB XI. Der Anspruch auf einen Vergütungszuschlag ist je nach Einrichtungsgröße gestaffelt (von 0,5 bis 2,0 Pflegestellen). Voraussetzung für die Gewährung des Vergütungszuschlags ist, dass die Pflegeeinrichtung über neu eingestelltes oder über Stellenaufstockung erweitertes Pflegepersonal verfügt, das über das Personal hinausgeht, das die Pflegeeinrichtung nach der Pflegesatzvereinbarung gemäß § 84 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 SGB XI vorzuhalten hat. Das zusätzliche Pflegepersonal muss zur Erbringung aller vollstationären Pflegeleistungen vorgesehen sein, und es muss sich bei dem Personal um Pflegefachkräfte handeln. Nur für den Fall, dass die vollstationäre Pflegeeinrichtung nachweist, dass es ihr in einem Zeitraum von über vier Monaten nicht gelungen ist, geeignete Pflegefachkräfte einzustellen, kann sie ausnahmsweise auch für die Beschäftigung von zusätzlichen Pflegehilfskräften, die sich in der Ausbildung zur Pflegefachkraft befinden, einen Vergütungszuschlag erhalten. Die Auszahlung an die einzelne Pflegeeinrichtung erfolgt jeweils zum 15. des laufenden Monats einheitlich über eine Pflegekasse.

Die vorliegenden Festlegungen regeln das Nähere für die Antragstellung, das Nachweisverfahren sowie das Zahlungsverfahren.

### **1. Geltungsbereich**

Die Festlegungen gelten für die Pflegekassen und die Träger der vollstationären Pflegeeinrichtungen, einschließlich der Einrichtungen für Kurzzeitpflege.

### **2. Voraussetzungen für die Antragstellung**

- (1) Antragsberechtigt sind alle nach § 72 SGB XI zugelassenen vollstationären Pflegeeinrichtungen, die
  1. über das Pflegepersonal verfügen, welches sie nach der geltenden Pflegesatzvereinbarung gemäß § 84 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 SGB XI jeweils vorzuhalten haben und

2. über zusätzliches Pflegepersonal<sup>2</sup> verfügen.
- (2) Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss ein zwischen einer zusätzlichen Pflegefachkraft und dem Träger der Pflegeeinrichtung geschlossener Arbeitsvertrag oder eine Arbeitsvertragsergänzung vorliegen. Der Zeitpunkt des vertraglich vorgesehenen Arbeitsbeginns kann in der Zukunft liegen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann ein mit einer zusätzlichen Pflegehilfskraft geschlossener Arbeitsvertrag oder eine Arbeitsvertragsergänzung sowie ein mit derselben Pflegehilfskraft bestehender Ausbildungsvertrag über die Ausbildung zur Pflegefachkraft nach Krankenpflegegesetz, Altenpflegegesetz bzw. Pflegeberufegesetz zugrunde gelegt werden, wenn es der Pflegeeinrichtung in einem Zeitraum von über vier Monaten nachweislich nicht gelungen ist, geeignete Pflegefachkräfte einzustellen.
- (4) Die zusätzliche Pflegekraft nach Absatz 2 oder Absatz 3 muss zur Erbringung aller vollstationären Pflegeleistungen vorgesehen sein.

### 3. Antragstellung

- (1) Bei Vorliegen der Antragsvoraussetzungen nach Ziffer 2 kann die vollstationäre Pflegeeinrichtung einen Antrag auf Zahlung eines Vergütungszuschlags für zusätzliches Pflegepersonal stellen. Der Antrag ist an eine als Partei der Pflegesatzvereinbarung beteiligte Pflegekasse, deren Landesverband oder den Verband der Ersatzkassen e. V. in dem Bundesland zu richten, in dem die Pflegeeinrichtung zugelassen ist.
- (2) Der Antrag bedarf der Schriftform und ist durch den Träger der Einrichtung zu unterzeichnen. Der Antrag hat nachfolgende Angaben und Nachweise zu enthalten; ein Antragsmuster ist als Anlage beigefügt.
- Name, Sitz und Institutskennzeichen (IK) der Pflegeeinrichtung
  - Name und Anschrift des Trägers der Einrichtung
  - Platzzahl entsprechend dem Versorgungsvertrag, inklusive eingestreuter Kurzzeitpflege-Plätze
  - Angabe, sofern der Zuschlag aufgrund einer Stellenaufstockung (Erweiterung des Beschäftigungsumfangs) des vorhandenen Personals oder aufgrund einer Neueinstellung erfolgt bzw. eine Kombination von beidem
  - Angabe, ob der Zuschlag für eine Pflegefachkraft oder für eine Pflegehilfskraft nach Ziffer 2 Absatz 3 beantragt wird bzw. für eine Kombination von beidem
  - Zeitpunkt des Beginns und – bei Befristung – des Endes des jeweiligen Arbeitsvertrages bzw. der Arbeitsvertragsergänzung (Tätigkeitsbeginn und –ende)
  - Höhe des beantragten monatlichen Vergütungszuschlags

---

<sup>2</sup> Hierzu zählen nicht zusätzliche Betreuungskräfte nach § 43b SGB XI.

- Angabe des Stellenanteils, der dem beantragten Vergütungszuschlag zugrunde liegt (Vollzeitäquivalent)
- Angabe und Nachweis der Bezahlung der für den Vergütungszuschlag beschäftigten Person; die Bezahlung umfasst neben dem vertraglich vereinbarten Brutto-Arbeitnehmerentgelt einschließlich Zusatzzahlungen auch die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung. Kalkulatorische Sach-, Overhead- und Regiekosten bleiben unberücksichtigt. In den Nachweisen sind persönliche Daten des Mitarbeitenden zu schwärzen und ein Pseudonym (z. B. Personalnummer) muss zur Nachvollziehbarkeit angegeben sein. Es ist durch die Einrichtung sicherzustellen, dass dieses Pseudonym der jeweiligen Person dauerhaft und unverändert zugeordnet werden kann.
- Ggf. Angabe des Tarifvertrages, der der Vergütung des Pflegepersonals sowie der zusätzlichen Pflegekräfte der Einrichtung zugrunde liegt
- Ggf. Angabe des Sachgrundes bei übertariflicher Bezahlung
- Erklärung, dass das entsprechend der aktuellen Pflegesatzvereinbarung festgelegte Pflegepersonal vorgehalten wird.

Zusätzlich hat der Pflegeeinrichtungsträger mit seiner Unterschrift zu erklären, dass:

- der Vergütungszuschlag zweckgebunden vollständig zur Finanzierung des zusätzlichen Pflegepersonals verwendet wird.
- er Änderungen der dem Antrag zugrundeliegenden Sachverhalte unverzüglich der Pflegekasse anzeigt, die den Vergütungszuschlag auszahlt.
- mit den über den Vergütungszuschlag finanzierten Stellenanteilen bzw. den auf diesen Stellen Beschäftigten keine weitere Vergütungspflicht nach SGB V oder SGB XI begründet werden darf.
- die zusätzlichen Stellen nachweisbar abgegrenzt vom Mindestpersonal gemäß Pflegesatzvereinbarung oder von anderweitigen Personalmengen geführt werden.
- zu viel oder zu Unrecht erhaltene Vergütungszuschläge eine Rückzahlungspflicht geleisteter Beträge bewirken.
- er bei unverändert vorliegenden Anspruchsvoraussetzungen eine Bestätigungsmeldung nach Ziffer 9 einreicht.

(3) Mit dem Antrag hat der Pflegeeinrichtungsträger den jeweils zwischen der zusätzlichen Pflegefachkraft und dem Träger der Pflegeeinrichtung geschlossenen Arbeitsvertrag oder die Arbeitsvertragsergänzung sowie die Berufsurkunde als Pflegefachkraft zur Einsichtnahme vorzuhalten. Dabei sind persönliche Daten des Mitarbeitenden zu schwärzen und ein Pseudonym (z. B. Personalnummer) muss zur Nachvollziehbarkeit angegeben sein.

(4) Im Falle der Beantragung eines Vergütungszuschlags für eine zusätzliche Pflegehilfskraft nach Ziffer 2 Absatz 3 hat der Pflegeeinrichtungsträger mit dem Antrag zur Einsichtnahme vorzuhalten:

- Nachweis der veröffentlichten Stellenausschreibungen oder anderer Wege zur Stellenbesetzung für die zusätzlich zu besetzende Stelle als Pflegefachkraft, die mindestens vier Monate unbesetzt blieb,
- den zwischen der zusätzlichen Pflegehilfskraft und dem Träger der Pflegeeinrichtung geschlossenen Arbeitsvertrag oder die Arbeitsvertragsergänzung,
- den zwischen der zusätzlichen Pflegehilfskraft und dem Träger der Pflegeeinrichtung geschlossenen Ausbildungsvertrag.

#### **4. Anspruch**

- (1) Ein Anspruch auf die Zahlung eines Vergütungszuschlags besteht bei Erfüllung der Antragsvoraussetzungen nach Ziffer 2 und bei Vorlage eines Antrags nach Ziffer 3.
- (2) Der Anspruch auf Zahlung des nach Ziffer 6 festgelegten Vergütungszuschlags gilt ab dem in dem nach Ziffer 3 nachgewiesenen Arbeitsvertrag bzw. Arbeitsvertragsergänzung festgelegten Tätigkeitsbeginn, frühestens jedoch ab Eingang des Antrags (ggf. rückwirkend ab Beginn des Monats der Antragstellung) bei einer als Partei der Pflegesatzvereinbarung beteiligten Pflegekasse, deren Landesverband oder dem Verband der Ersatzkassen e. V.. Die Auszahlung des Vergütungszuschlages nach Ziffer 7 erfolgt frühestens, nachdem sämtliche Antragsunterlagen nach Ziffer 3, einschließlich aller erforderlichen Angaben und Nachweise, vollständig vorliegen.
- (3) Der Anspruch auf Zahlung des Vergütungszuschlags besteht nicht bei Wegfall der Antragsvoraussetzungen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Pflegeeinrichtung nicht nur vorübergehend (in der Regel mehr als drei Monate) nicht über das Pflegepersonal verfügt, das sie nach der Pflegesatzvereinbarung gemäß § 84 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 SGB XI vorzuhalten hat und damit das aufgrund § 8 Absatz 6 SGB XI eingestellte Personal nicht mehr als zusätzlich gilt.
- (4) Der Anspruch besteht auch nicht, wenn die der Bemessung des Vergütungszuschlags zugrunde liegenden Arbeits-/Ausbildungsverhältnisse nicht mehr bestehen. Im Falle von Stellennachbesetzungen bzw. -aufstockungen, die die tatsächlichen Aufwendungen unberührt lassen (z. B. gleiche Einstufungen), besteht der Anspruch auf Zahlung des nach Ziffer 6 festgelegten Vergütungszuschlags in gleicher Höhe fort.

#### **5. Höhe des Vergütungszuschlags**

- (1) Die Höhe des Vergütungszuschlags einer Pflegeeinrichtung bemisst sich an den tatsächlichen Aufwendungen für zusätzlich
  - eine halbe Stelle bei Pflegeeinrichtungen mit bis zu 40 Plätzen,
  - eine Stelle bei Pflegeeinrichtungen mit 41 bis zu 80 Plätzen,
  - anderthalb Stellen bei Pflegeeinrichtungen mit 81 bis zu 120 Plätzen und
  - zwei Stellen bei Pflegeeinrichtungen mit mehr als 120 Plätzen.

Die Platzzahl bezieht sich auf die vollstationäre Gesamtkapazität inklusive eingestreuter bzw. flexibler Kurzzeitpflegeplätze gemäß Versorgungsvertrag.

- (2) Es werden das nachgewiesene Bruttoarbeitnehmerentgelt einschließlich Zusatzzahlungen und die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung zugrunde gelegt; darüber hinausgehende Ausgaben im Zusammenhang mit der Stellenbesetzung, z. B. Kosten für Stellengesuche oder -vermittlung, werden nicht berücksichtigt. Kalkulatorische Sach-, Overhead- und Regiekosten bleiben ebenfalls unberücksichtigt.
- (3) Die Höhe des Vergütungszuschlags ist nach § 84 Absatz 2 Satz 5 und 6 SGB XI begrenzt auf die Höhe tarifvertraglich vereinbarter Gehälter sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen. Für eine darüber hinausgehende Bezahlung bedarf es eines sachlichen Grundes.
- (4) Der Vergütungszuschlag für eine Pflegehilfskraft ist auf die Differenz des Arbeitgeberbruttogehalts der Pflegehilfskraft und der Ausbildungsvergütung zuzüglich des Arbeitgeberanteils an den Sozialversicherungsbeiträgen begrenzt. Die Finanzierung der Ausbildungsvergütung über den Ausbildungsfonds nach dem Pflegeberufgesetz sowie zwischenzeitlich über den Ausbildungsfonds in den Ländern bleibt unberührt. Bereits über den Pflegesatz nach § 85 SGB XI finanzierte Bestandteile sind hierbei zu berücksichtigen.

## **6. Entscheidung über den Antrag**

Die für die Auszahlung nach Ziffer 7 bestimmte Pflegekasse prüft das Vorliegen der Voraussetzungen zur Gewährung eines Vergütungszuschlags anhand des Antrags und der erforderlichen Nachweise für die Neueinstellung zusätzlicher Pflegekräfte gemäß Ziffer 3. Die Entscheidung über die Gewährung des Vergütungszuschlags erfolgt durch Verwaltungsakt (Bescheid) gegenüber dem Träger der jeweiligen Pflegeeinrichtung. Der Verwaltungsakt bestimmt insbesondere die Höhe und Laufzeit des Vergütungszuschlags. Er ist zu begründen; im Falle einer ablehnenden Entscheidung sind die Gründe für die Nichtgewährung anzugeben.

## **7. Auszahlung des Vergütungszuschlags**

- (1) Die Auszahlung an die Pflegeeinrichtung erfolgt jeweils zum 15. des laufenden Monats einheitlich über eine auf Landesebene bestimmte zuständige Pflegekasse.
- (2) Die Pflegekasse zahlt den Vergütungszuschlag unter Verwendung der gegenüber der Arbeitsgemeinschaft IK nach § 103 SGB XI i. V. m. § 293 Absatz 1 SGB V gemeldeten Bankverbindung der Pflegeeinrichtung aus.

## **8. Nachweisverfahren**

- (1) Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, die der Berechnung des nach Ziffer 6 festgelegten Vergütungszuschlags zugrunde gelegten Bezahlung der zusätzlichen Pflegekraft jederzeit einzuhalten.
- (2) Die über den Vergütungszuschlag finanzierten zusätzlichen Stellen und die der Berechnung des Vergütungszuschlags zugrunde gelegte Bezahlung der auf diesen Stellen Beschäftigten sind von den Pflegeeinrichtungen unter entsprechender Anwendung des § 84 Absatz 6 Satz 3 und 4 und Absatz 7 SGB XI auf Verlangen der zuständigen Pflegekasse innerhalb von zehn Werktagen nachzuweisen. Hierzu sind insbesondere Lohnjournale der zusätzlichen Pflegekraft für einen vorgegebenen Zeitraum und die Jahresmeldung zur Sozialversicherung der zusätzlichen Pflegekraft für das vorangegangene Kalenderjahr zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (3) Sofern sich aus dem Nachweisverfahren nach Absatz 2 oder aus sonstigen Gründen eine Verpflichtung zur Rückzahlung von an die Einrichtung geleisteten Beträgen ergibt, erfolgt die Rückzahlung an die durch die zuständige Pflegekasse mitgeteilte Bankverbindung der Pflegekasse.

## **9. Bestätigungsmeldung**

- (1) Der Pflegeeinrichtungsträger, der Vergütungszuschläge bezieht, hat bei unverändert vorliegenden Anspruchsvoraussetzungen eine Bestätigungsmeldung erstmals zum 15. März 2021 und danach halbjährlich, jeweils zum 15. März und 15. September, unaufgefordert, mit Unterschrift versehen, per E-Mail oder per Post bei der für die Auszahlung zuständigen Pflegekasse einzureichen. Unberührt bleibt die gesetzliche Verpflichtung des Pflegeeinrichtungsträgers, Änderungen der dem Antrag zugrundeliegenden Sachverhalte unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wird die Bestätigungsmeldung nach Absatz 1 Satz 1 nicht fristgemäß eingereicht, kann die zuständige Pflegekasse die Leistung des Vergütungszuschlags ohne Erteilung eines Bescheides vorläufig einstellen, es sei denn die Bestätigungsmeldung wird innerhalb von zehn Werktagen nach Fristablauf nachgereicht. Nach einer vorläufigen Zahlungseinstellung obliegt es dem Pflegeeinrichtungsträger, fortbestehende Anspruchsvoraussetzungen gegenüber der zuständigen Pflegekasse unverzüglich nachzuweisen. Andernfalls prüft die zuständige Pflegekasse, ob die Anspruchsvoraussetzungen noch vorliegen und entscheidet, ob und für welchen Zeitraum der Bescheid gemäß Ziffer 6 aufzuheben ist und ob Erstattungsansprüche aufgrund von Überzahlungen bestehen. Soweit die zuständige Pflegekasse den Bescheid gemäß Ziffer 6 nicht mit Wirkung für den von der vorläufigen Zahlungseinstellung betroffenen Zeitraum innerhalb von sechs Monaten nach einer vorläufigen Zahlungseinstellung aufhebt, wird die vorläufig eingestellte Leistung nachgezahlt.

## **10. Gemeinsame Servicestelle der Pflegekassen**

- (1) Abweichend von Ziffer 6 können die Pflegekassen im Land zur gemeinsamen und einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8 Absatz 6 SGB XI eine gemeinsame Servicestelle einrichten.
- (2) Das Nähere zu Aufgaben, Organisation und Finanzierung vereinbaren die beteiligten Pflegekassen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Grundsätze (§ 94 SGB X):
  - Die gemeinsame Servicestelle zeichnet für die Prüfung der im Land eingehenden Anträge zuständig.
  - Die Festsetzung von Höhe und Zeitraum des Vergütungszuschlages erfolgt durch die gemeinsame Servicestelle.
  - Die Auszahlung des Vergütungszuschlags erfolgt gemäß Ziffer 7 dieser Festlegungen.

Die kassenartenübergreifende Vereinbarung zur gemeinsamen Servicestelle ist durch die Landesverbände der Pflegekassen im Land mit Wirkung für die Pflegekassen zu treffen.

## **11. Berichtswesen der Pflegekassen**

Zur Erfüllung der jährlichen gesetzlichen Berichtspflicht des GKV-Spitzenverbandes nach § 8 Absatz 6 Satz 14 SGB XI und der zwischen Bundesamt für Soziale Sicherheit (BAS) und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. vereinbarten vierteljährlichen Berichterstattung führt die für die Zahlung zuständige Pflegekasse eine jeweils spätestens vier Wochen nach Quartalsende abrufbare Übersicht über die Zahl der durch die Vergütungszuschläge finanzierten Pflegekräfte und den Stellenzuwachs (in Vollzeitäquivalenten) im jeweiligen abgeschlossenen Quartal.

## **12. Inkrafttreten**

Diese Festlegungen treten am Tag nach der Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit im Benehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Kraft.